



Fragen - Antworten

Volksabstimmung über den Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zur Hausarztmedizin“

Datum:

24. Februar 2014

Was versteht man unter medizinischer Grundversorgung?

Die medizinische Grundversorgung beinhaltet alle präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Leistungen, die regelmässig von einem Grossteil der Bevölkerung in Anspruch genommen werden. Wenn man durch Krankheiten, Unfälle, hohes Alter oder chronische und mehrfache Erkrankungen auf Behandlung, Pflege oder Betreuung angewiesen ist, sollen diese Leistungen rasch und in hoher Qualität erbracht werden. Diese medizinische Grundversorgung wird von verschiedenen Gesundheitsfachpersonen und Institutionen erbracht.

Wer nimmt neben den Hausärztinnen und Hausärzten Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung wahr?

Neben diesen nehmen andere Fachärztinnen und Fachärzte sowie weitere Medizinalberufe und Gesundheitsberufe wichtige Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung wahr. Als Beispiele zu nennen sind etwa Kinderärztinnen und Kinderärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Angehörige der Psychologieberufe wie Psychotherapeuten, Pflegende, Physio- und Ergotherapeuten und -therapeutinnen oder medizinische Praxisassistentinnen.

Weshalb haben sich Bundesrat und Parlament dazu entschieden, die Stärkung dieser medizinischen Grundversorgung in der Verfassung zu verankern?

Die medizinische Grundversorgung ist in den nächsten Jahren mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Die Lebenserwartung steigt und die Bevölkerung wird immer älter. Damit steigt die Zahl von Menschen mit chronischen und mehrfachen Erkrankungen. Diese Patientinnen und Patienten sind auf eine gute Behandlung und Pflege angewiesen, damit Komplikationen und Spitalaufenthalte so weit als möglich verhindert werden können. Gleichzeitig zeichnet sich ein Mangel an Gesundheitsfachpersonen aus dem medizinischen, pflegerischen und betreuenden Bereich ab. Um diese Herausforderung zu meistern und auch in Zukunft für die gesamte Bevölkerung eine gute, qualitativ hochstehende und rasch erreichbare Versorgung gewährleisten zu können, muss die medizinische Grundversorgung als Ganzes gestärkt werden. Dies entspricht auch dem Wunsch der Schweizer Bevölkerung, möglichst am Wohn- und Lebensort medizinisch versorgt und gepflegt zu werden.

Weshalb wird die Förderung der Hausarztmedizin in der neuen Verfassungsbestimmung speziell hervorgehoben?

Die Hausarztmedizin ist ein wesentlicher Bestandteil der medizinischen Grundversorgung. Sie übernimmt eine wichtige Aufgabe bei der umfassenden Betreuung der Patientinnen und Patienten. Aufgrund der Alterung der Bevölkerung wird ihr in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen. Viele Hausärztinnen und Hausärzte kommen jedoch in den nächsten Jahren ins Pensionsalter und finden, insbesondere in ländlichen Regionen, nur mit Mühe

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

eine Nachfolge für ihre Praxen. In gewissen Regionen zeichnet sich deshalb ein Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten ab. Im Rahmen des Masterplans "Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung" werden bereits mehrere Massnahmen zur Stärkung der Hausarztmedizin umgesetzt. Diese soll aber auch in Zukunft gezielt gefördert werden, weil sie ein wichtiger Pfeiler der medizinischen Grundversorgung ist. Dabei muss auch auf die Berufsvorstellungen der jungen Hausärztinnen und Hausärzte eingegangen werden. Hierfür sollen unter anderem die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich neue Versorgungsmodelle weiterentwickeln und etablieren können.

Worin unterscheidet sich die Vorlage von der zurückgezogenen Initiative "Ja zur Hausarztmedizin"?

Die zurückgezogene Volksinitiative "Ja zur Hausarztmedizin" stellte eine einzelne Berufsgruppe - die Hausärztinnen und Hausärzte - und deren Interessen ins Zentrum. Die medizinische Grundversorgung wird jedoch bereits heute von verschiedenen ärztlichen und nicht-ärztlichen Fachpersonen erbracht, beispielsweise von Pflegefachpersonen, Fachfrauen oder Fachmännern Gesundheit EFZ und Assistentinnen und Assistenten Gesundheit und Soziales EBA. Deshalb verpflichtet der neue Verfassungsartikel Bund und Kantone, die medizinische Grundversorgung als Ganzes zu fördern. Damit die Bevölkerung auch in Zukunft überall rasch und in hoher Qualität versorgt werden kann, müssen sich diese Gesundheitsfachpersonen in Zukunft noch besser koordinieren und gut zusammenarbeiten. Die Volksinitiative hätte zudem zu einer Verschiebung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen geführt.

Weshalb will der Bund künftig mehr Einfluss auf die Aus- und Weiterbildung und die Berufsausübung der Gesundheitsfachpersonen nehmen?

Der Bund will nicht grundsätzlich mehr Einfluss auf die Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsfachpersonen nehmen. Der neue Verfassungsartikel ermöglicht es ihm jedoch, bei Bedarf abgestimmte Vorgaben zu machen und so die Aus- und Weiterbildung wie auch die Berufsausübung auf eine gute Zusammenarbeit aller Gesundheitsfachpersonen auszurichten. So kann beispielsweise erreicht werden, dass die Gesundheitsfachpersonen die Zusammenarbeit bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten bereits während ihrer Aus- und Weiterbildung einüben und sich das Fachwissen und die jeweiligen Kompetenzen gemeinsam aneignen.

Welches sind die konkreten Auswirkungen des Verfassungsartikels?

In Zukunft muss bei Gesetzgebungsarbeiten im Gesundheitsbereich immer auch an die medizinische Grundversorgung gedacht werden. So dürfen keine Vorlagen ausgearbeitet werden, die deren Zugänglichkeit behindern oder die hohe Qualität der Grundversorgung beschränken.

Lässt sich aus dem neuen Verfassungsartikel ein konkreter Anspruch jedes Bürgers und jeder Bürgerin in Bezug auf die medizinische Grundversorgung ableiten?

Der Verfassungsartikel schafft eine Grundlage für die Gesetzgebungsarbeit. Und es ergibt sich ein politischer Auftrag für Bund und Kantone, für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zu sorgen. Aus dem neuen Verfassungsartikel lässt sich kein direkter Anspruch für den einzelnen Bürger, die einzelne Bürgerin ableiten.

Wie ist der Zusammenhang zwischen der neuen Verfassungsbestimmung und dem Masterplan "Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung"?

Das Parlament hat die Verfassungsbestimmung als direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zur Hausarztmedizin" erarbeitet. Der Artikel ist jedoch umfassender als die Initiative und bezieht sich nicht auf eine einzelne Berufsgruppe, sondern auf die gesamte medizinische Grundversorgung.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Bund und Kantone haben 2012 den Masterplan "Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung" lanciert, um die anerkannten Probleme in der Hausarztmedizin im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten rasch anzugehen. Der Masterplan ist ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Hausarztmedizin, während die neue Verfassungsbestimmung eine langfristig ausgerichtete Grundlage für die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung als Ganzes darstellt.

Welche Massnahmen haben Bund und Kantone neben dem Masterplan "Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung" ergriffen, um die medizinische Grundversorgung in der Schweiz zu stärken?

Nebst dem Masterplan "Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung" haben Bund und Kantone zusammen mit anderen gesundheitspolitischen Akteuren auch den Masterplan "Bildung Pflegeberufe" lanciert. Dieser bildet eine Plattform für konkrete Projekte, mit denen der drohende Fachkräftemangel im Gesundheitswesen angegangen werden soll. Daneben gibt es weitere Projekte, mit denen die interprofessionelle Zusammenarbeit der Gesundheitsfachpersonen im Rahmen neuer Versorgungsmodelle wie Gruppenpraxen oder Gesundheitszentren gefördert werden soll. Zudem wird mit dem Gesundheitsberufegesetz eine mit dem Medizinalberufegesetz abgestimmte Rechtsgrundlage geschaffen, dank der die Bildungsgänge der verschiedenen Berufe besser in Einklang gebracht werden können. Ziel ist, eine optimale Zusammenarbeit der Gesundheitsfachpersonen zu erreichen.

Ist diese Vorlage Teil der Gesamtstrategie "Gesundheit2020" des Bundesrates?

Der Verfassungsartikel steht im Einklang mit der Gesamtstrategie „Gesundheit2020“ des Bundesrates. Er würde eine verfassungsrechtliche Grundlage für verschiedene Ziele und Massnahmen in den vier Handlungsfeldern Versorgungsqualität, Transparenz, Chancengleichheit und Lebensqualität schaffen.

Wird die neue Verfassungsbestimmung zu einem weiteren Kostenwachstum im Gesundheitswesen führen?

Die neue Verfassungsbestimmung sollte sich mittelfristig eher kostendämpfend auswirken, da die Versorgung im ambulanten Bereich gesichert und die Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsfachpersonen optimiert werden soll. Grundsätzlich verursacht die ambulante Versorgung weniger Kosten als diejenige im stationären Bereich.

Die medizinische Versorgung ist grundsätzlich Aufgabe der Kantone. Wird ihre Kompetenz durch den neuen Verfassungsartikel eingeschränkt?

Die kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren unterstützen die Vorlage. Die Kompetenz der Kantone wird durch den neuen Verfassungsartikel nicht eingeschränkt. Es werden lediglich bestehende Kompetenzen des Bundes im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie der Berufsausübung vervollständigt. Zudem erhält der Bund die Aufgabe, für eine angemessene, am Bedarf der Bevölkerung orientierte Abgeltung der hausarztmedizinischen Leistungen zu sorgen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.